



Wachstumschancengesetz

Frank Jakobs



Entlastung für die Wirtschaft: 3,2 Mrd. Euro statt rund 7 Mrd. Euro

Geltung: 28. März 2024 (Tag nach der Verkündung), 2023, 2025, 2027, 2028

Entfallen:

- Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

Wesentliche unternehmensbezogene Inhalte des Gesetzes:

Verlustvortrag und Verrechnung:

Verlustvortrag bis 1 Mio. Euro kann vollständig mit Gewinnen verrechnet werden;

für darüberhinausgehende Verluste: 70 Prozent für die kommenden 4 Jahre, bisher 60%

Mehr Liquidität durch bessere Verlustverrechnung

Gestrichen: dauerhafte Erweiterung des Verlustvortrags von 2 auf 3 Jahre

Investitionsimpuls durch degressive Abschreibung

bis Ende 2024 befristete Verlängerung der degressiven Abschreibung, allerdings nur in Höhe von 20 Prozent und nicht wie bisher in Höhe von 25 Prozent.

Die geplante Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 800 Euro auf 1.000 Euro wurde im Vermittlungsausschuss leider gestrichen.

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 5 % mit Baubeginn ab 01.10.2023, befristet auf 6 Jahre

Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau (§ 7b EstG)

Verlängerung Förderzeitraum in Abs. 2 bis 30.09.2029, Anhebung Baukostenobergrenze (Abs. 2) und Förderhöchstgrenze (Abs. 3)

Mehr Innovationen durch höhere Forschungszulage

Maximale Förderung von 1 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro

Fördersatz für KMU angehoben (+ 10 Prozentpunkte)

Sachkosten eines Forschungsvorhabens sind förderfähig

Option zur Körperschaftsteuer wird verbessert (§ 1 a KStG)

Umsatzsteuerliche Ist- Besteuerung

Grenze steigt auf 800.000 €/Jahr

Einführung der elektronischen Rechnungspflicht für B2B-Umsätze im Inland ab 01.01.2025

Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

Übergangsregelungen für Rechnungsausstellung bis Ende 2027

Unterscheidung elektronische Rechnung und sonstige Rechnung

Anforderungen an das strukturierte elektronische Format der E-Rechnung

E-Mobilität

Anhebung der Grenze für den Bruttolistenpreis von 60.000 € auf 70.000 € bei Privatnutzung eines betrieblichen (reinen) Elektrofahrzeuges.